

A.R.d.T nach dem 9. Deutschen Baugerichtstag, AK V / VI

Im Beitrag¹ habe ich ausgeführt, dass a.R.d.T. ein (rein) juristisches Instrument sind, das nicht mit belastbaren Inhalten hinterlegt ist – weder juristisch noch technisch, auch nicht durch Regelwerke. Wie wird dies in der Fachwelt aufgenommen, welche Entwicklungen zeichnen sich ab?

A.R.d.T.: Mindeststandard ohne juristischen Spielraum!

Unter »Allgemein Anerkannte Regeln der Technik« (a.a.R.d.T. oder a.R.d.T.) werden landläufig technische Regeln verstanden, die wiedergeben, wie »man im Allgemeinen baut« – oder besser: bauen sollte.

Der Beitrag von Klaus Arbeiter² ist u.a. überschrieben mit: *Dürfen a.a.R.d.T. mit Regelwerken gleichgesetzt werden? Ja, natürlich – sie müssen nur richtig bewertet werden.* Diese Aussage zeigt ein grundlegendes und tiefes Missverständnis auf, das auf einem Kommunikationsproblem zwischen Technik und Recht beruht. Man könnte das vergleichen mit zwei Personen, die sich auf französisch und italienisch unterhalten möchten. Beide Sprachen haben den gleichen Ursprung, dennoch verstehen sich die beiden nicht.

Der o.a. Beitrag ist aus Sicht eines Sachverständigen und Autors von Technischen Empfehlungen nachvollziehbar. Perspektivische Handlungsempfehlungen sind oft Ergebnis von Diskussionen und Verhandlungen. Sie sind damit nicht immer technisch geprägt, oft sind sie ein Kompromiss, der nach demokratischen Regeln zustande kommt.

»Anerkannte Regel der Technik« ist aber ein Rechtsbegriff mit unbestimmtem Inhalt und dennoch juristischer werkvertraglicher Mindeststandard, der nicht unterschritten werden darf. Wer DIN-Normen, Fachregeln, Merkblätter und andere Schriften mit a.R.d.T. gleichsetzt, verhindert gleichzeitig – aus juristischen

Gründen – die Verhandelbarkeit ihrer Inhalte! »Regelwerke«³ mit anerkannten Regeln der Technik gleichzusetzen, bedeutet, einen solchen Mindeststandard zu setzen. Dann ist die Möglichkeit ausgeschlossen, sie *richtig bewerten* zu können. Dann kommt es nicht mehr auf denjenigen an, der *vor dem Computer sitzt*, weil es aus juristischen Gründen keinen Handlungsspielraum mehr gibt. Aber genau das möchte Herr Arbeiter aus in seinem Beitrag nachvollziehbar dargestellten Gründen nicht.

Leider haben sich Sachverständige in den letzten Jahren, ja Jahrzehnten, daran gewöhnt, mit der Beantwortung der Frage nach anerkannten Regeln der Technik Rechtsbetrachtungen anzustellen, ohne sich dessen bewusst zu sein und ohne die Folgen ihrer Aussagen bei denjenigen, die damit umzugehen haben – bei Juristen –, abschätzen zu können. Darunter leidet der, wenn alles um a.R.d.T. ausgeblendet wird, sonst lesenswerte Beitrag. Zu diesem ist daher Folgendes anzumerken:

1. Richtigkeit von Technischen Empfehlungen, Haftung für a.R.d.T.

Der Rechtsbegriff a.R.d.T. beinhaltet nur ein technisches Element, das der **technischen** Richtigkeit.

Meinungen können Technik nicht bestimmen, aber Technik folgen. Was die Meinung in einem Fachkreis ist oder ob sich eine bestimmte Bauweise (durchweg?) bewährt hat, ist keine Aufgabe an technische Sachverständige, sondern an Demoskopien oder Forschungsinstitute. Auch das »Umhören in Netzwerken« bildet Einzelmeinungen ab, die nicht auf wissenschaftlich belegten Falluntersuchungen basieren.

Technische Sachverständige können eine eigenerfahrungsbasierte Meinung haben, die aber keine wissenschaftliche Dimension hat. Im Gegensatz zu Verfassern oder Herausgebern, die nicht für die Richtigkeit ihrer Schriften haften (Ergebnis der Diskussion⁴), tun Sachverständige das nach werk-

1 Zöller, Matthias: Allgemein Anerkannte Regeln der Technik und Regelwerke - Dürfen a.a.R.d.T. mit Regelwerken gleichgesetzt werden? – Nein! Der Bausachverständige 3/2023.

2 Arbeiter, Klaus: Allgemein anerkannte Regeln der Technik und Regelwerke - Dürfen a.a.R.d.T. mit Regelwerken gleichgesetzt werden? Ja, natürlich – sie müssen nur richtig bewertet werden. Der Bausachverständige 6/2023.

3 Technische »Regelwerke« sind keine rechtlichen Mindeststandards, sondern »Technische Empfehlungen«, s. Diskussion zu den Aachener Bausachverständigentagen 2022, Klimawandel und Ressourcenknappheit: Wie sollen wir zukünftig bauen? Pro + Contra – Das aktuelle Thema: Wer haftet für Regelwerke? Tagungsband erhältlich unter aibau.de

4 Diskussion zu den Aachener Bausachverständigentagen 2022, Klimawandel und Ressourcenknappheit: Wie sollen wir zukünftig bauen? Pro + Contra – Das aktuelle Thema: Wer haftet für Regelwerke? Tagungsband erhältlich unter aibau.de.

vertraglichen Grundsätzen für das, was sie in Gutachten niederlegen. Dazu gehört auch die Aussage, dass eine DIN-Norm, ein Technisches Merkblatt, eine Richtlinie oder eine andere Technische Empfehlung anerkannte Regel der Technik sei. Anwender dieser Schriften übernehmen die Haftung für deren Richtigkeit. Wenn Schäden aus solchen Aussagen in Gutachten folgen, sei es, dass ein Bauteil trotz Einhaltung einer technischen Empfehlung kaputtgeht, sei es, dass ein übertriebener Aufwand betrieben wird und damit ein wirtschaftlicher Schaden entsteht, haften dafür Anwender, mitunter beratende und bewertende Sachverständige.

Anwender können sich nicht oder nur eingeschränkt enthaften, indem sie sich auf eine Technische Empfehlung stützen. Wer also von Sachverständigen einfordert, a.R.d.T. zu klären, überfordert sie.

2. Zweck von a.R.d.T.

A.R.d.T. haben nur einen (rechtlichen) Sinn: die Gewähr, dass nach Ablauf der Durchsetzbarkeit von Gewährleistungsansprüchen ein Werk für die vorgesehene wirtschaftliche Nutzungsdauer unter Berücksichtigung von zu erwartenden Einwirkungen sowie möglichen und üblichen Instandhaltungen uneingeschränkt verwendungsgerecht ist. Das ist, solange Gewährleistungsansprüche durchsetzbar sind, eher unwichtig, weil bei eventuellen Schäden, die auf Fehlern des Werks beruhen, Ansprüche zu deren Beseitigung durchgesetzt werden können. A.R.d.T. sind daher kein wesentlicher Aspekt bei Ausführung oder während der Gewährleistungszeit, sondern für den Zeitraum danach.

3. A.R.d.T. sind nicht verhandelbar

Es ist ein grundlegender Irrtum, A.R.d.T. seien verhandelbar. Das sind sie nicht, sie sind in o.a. Sinn werkvertraglicher und damit rechtlicher Mindeststandard, der insbesondere bei Verbrauchern zumindest derzeit kaum rechtswirksam unterschritten werden kann.

4. Mehr als nötig?

Dagegen steht es jedem frei, besser zu bauen als vielleicht fallbezogen notwendig ist. Auch ich begrüße, wenn Dinge so gemacht werden, dass sie möglichst zuverlässig und lange nutzbar sind – am besten, wenn sie preiswert sind, also ein optimales Nutzen-zu-Kosten-Verhältnis haben und nicht übermäßig teuer sind.

Man sollte sich darüber im Klaren sein, dass »mehr« i.d.R. auch teurer ist, höhere als nötige Kosten nach sich ziehen kann und dass diese auch einen Schaden darstellen können. Man kann z. B. Wärmedämmverbundsystemplatten mit deutlich mehr als 40 % Klebeflächenanteil verarbeiten. Wenn aber 22 % genügen, ist fallbezogen kein größerer Flächenanteil erforderlich. Wer aber an die 40 %-Untergrenze glaubt, wird WDVS bei einem Klebeanteil von 35 % austauschen lassen, ohne dass dazu eine technische Notwendigkeit besteht. Dann wird der Schaden wegen vermeidbarer Kosten noch größer sein.

5. Demokratisch legitimierte Regeln und Technische Empfehlungen

Rechtliche Normen werden in Demokratien durch demokratisch legitimierte Institutionen erlassen.

Demokratische Vorgehensweisen in technischen Arbeitsaus-

schüssen privatrechtlicher Organisationen sind nicht gleichzusetzen mit demokratischer Legitimation. Die Mitarbeiter in Arbeitsausschüssen werden nicht nach demokratisch legitimierte Verfahren eingesetzt. Das ist öffentlichen, also staatlichen bzw. kommunalen Institutionen oder denen der Bundesländer vorbehalten.

Die Arbeitsweise in privatwirtschaftlichen Organisationen, etwa DIN e.V., ZDB oder ZVDH, ist auch bei gehandhabter Transparenz nicht demokratisch legitimiert, sondern nach privatwirtschaftlichen Prinzipien organisiert. Auch wenn sicherlich bei der Erarbeitung von Gesetzen und Verordnungen manches der Arbeit in Arbeitsausschüssen gleicht, wird dadurch keine demokratische Legitimation erreicht.

Mehrheitsbeschlüsse sind für Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens wichtig und eine demokratische Gesetzmäßigkeit der Demokratie. Technik ist aber keine basisdemokratische Angelegenheit. Das ist zudem weder erstrebens- noch wünschenswert. Technische Empfehlungen haben keine gesellschaftspolitische Aufgabe, für die eine demokratische Legitimation vonnöten oder gar sinnvoll ist.

Technische Empfehlungen sollen eines sein: **technisch** richtig. Richtig sind Technische Empfehlungen dann, wenn sie

- empirisch oder sonst wissenschaftlich basiert richtig sind,
- an gebauten Beispielen evaluiert sind und
- perspektive Vorhaltemaße beinhalten, die retrospektiv angemessen zurückzunehmen sind.⁵

Ergebnisse demokratisch zustanden gekommener »Regeln« können der Richtigkeit entgegenstehen. Arbeitsausschüsse sind aber nicht in der Lage, durch Mehrheitsbeschlüsse naturwissenschaftliche Zusammenhänge, etwa der Physik, außer Kraft zu setzen. Technische Empfehlung sollen daher im Konsens erarbeitet werden. Konsens bedeutet nicht einstimmig, sondern dass berechtigte Einwände aufgegeben werden. Nach demokratischen Spielregeln kann (in Grenzen der Verfassung und der Gesetze) technisch Falsches festgelegt werden. Das Konsensprinzip ermöglicht aber, dass eine einzige Stimme in einem Ausschuss technisch Falsches verhindert.

Wenn eine Technische Empfehlung nicht im Konsens verabschiedet wird, kann sie von vorneherein nicht allgemein anerkannte Regel der Technik sein (s. 4. Empfehlung im Kapitel unten zum 9. Deutschen Baugerichtstag).

Unterschiede zwischen Perspektive und Retrospektive

Regelmäßig werden Technische Empfehlungen wie Gesetze behandelt, d. h., man geht mit ihnen nach juristischen Maßstäben um. Dagegen wendet sich begrüßenswerterweise auch der Beitrag von Herrn Arbeiter.

Wie oben beschrieben, besteht das Problem darin, dass zu a.R.d.T. erhobene Technische Empfehlungen juristische Relevanz entwickeln und damit von Juristen wie Gesetze gelesen werden und dann für Sachverständige bei der Bewertung von bereits ausgeführten Bauleistungen kein Spielraum mehr besteht, von diesen abzuweichen. Deswegen ist der Unterschied zwischen perspektiver und retrospektiver Anwendung von Technischen Empfehlungen etwas zu vertiefen.

⁵ So könnten a.R.d.T. nach heutigen Anforderungen definiert werden, s. dazu: Boldt, Antje; Zöller, Matthias (2017): Anerkannte Regeln der Technik. Inhalt eines unbestimmten Rechtsbegriffs. Köln, Stuttgart: Bundesanzeiger Verlag; Fraunhofer IRB Verlag (Der Bausachverständige – Edition, Heft 8).